

Schulpflicht

Wer im Land Mecklenburg-Vorpommern seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, ist schulpflichtig. Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die spätestens am 30. Juni eines Jahres sechs Jahre alt werden, mit dem 1. August desselben Jahres.

Die Schulpflicht umfasst:

1. Die Pflicht zum Besuch von Schulen des Primarbereiches (Jahrgangsstufen 1-4) und des Sekundarbereichs I (Jahrgangsstufen 4-9) für zusammen neun Schuljahre
- und
2. Die Pflicht zum Besuch von Schulen des Sekundarbereichs II bei Vollzeitunterricht für mindestens ein, bei Teilzeitunterricht für in der Regel drei Schuljahre.

Im Sekundarbereich II ist die Schulpflicht durch den Besuch folgender Schulen zu erfüllen:

allgemein bildende Schulen

- Gymnasium
- Integrierte- oder Kooperative Gesamtschule

berufliche Schulen

- Berufsschule
- Berufsfachschule
- Höhere Berufsfachschule
- Fachgymnasium
- Fachoberschule

Die Pflicht zum Besuch einer beruflichen Schule beginnt nach dem Verlassen einer allgemein bildenden Schule des Sekundarbereichs I und dauert

- beim Bestehen eines Berufsausbildungsverhältnisses bis zum Ende der Ausbildungszeit
- ohne Bestehen eines Berufsausbildungsverhältnisses drei Schuljahre, jedoch längstens bis zum Ende des Schulhalbjahres in dem die Schülerin oder der Schüler das 18. Lebensjahr vollendet.

Die Berufsschule bereitet Jugendliche ohne Berufsreife und ohne Auszubildungsverhältnis, die berufsschulpflichtig sind, auf eine Berufsausbildung oder eine Berufstätigkeit vor (Berufsvorbereitungsjahr).

Die Berufsschule führt zu einem eigenständigen Abschluss. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Berufsschule wird die Berufsreife erworben. Die Berufsreife ist für viele Berufe die Voraussetzung, um ein Auszubildungsverhältnis mit einem Betrieb einzugehen und einen Beruf zu erlernen.

Bei einem Wohnsitzwechsel muss wieder eine allgemeinbildende oder berufliche Schule besucht werden, um die Schulpflicht zu erfüllen.

Schülerbeförderung

Die Landkreise haben für die in ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler vom Beginn der Schulpflicht bis zum Ende

- der Jahrgangsstufe 12 der allgemein bildenden Schulen sowie der Jahrgangsstufe 13 des Fachgymnasiums,
- des Berufsvorbereitungsjahres und
- der ersten Klassenstufe der Berufsfachschule, die nicht die Mittlere Reife voraussetzt

eine öffentliche Schülerbeförderung für Schülerinnen und Schüler der örtlich zuständigen Schulen durchzuführen, oder für den Fall, dass eine solche nicht durchgeführt wird, die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zur örtlich zuständigen Schule zu tragen.

Die örtlich zuständige Schule richtet sich nach der Schuleinzugsbereichssatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen.

Die Zuweisung zu den DAZ-Kursen an den allgemein bildenden Schulen erfolgt über das Staatliche Schulamt, je nach vorhandener Platzkapazität.

besuchte Schule	Schülerbeförderung ja	Schülerbeförderung nein
örtl. zust. Grundschule	x	
örtl. zust. Regionale Schule	x	
örtl. zust. Gymnasium	x	
örtl. unzuständige Schulen		x
DAZ-Klassen allg. bild. Schule	x	
BVJA an Berufsschule U 18	x	
BVJA an Berufsschule Ü 18	x	
duale Berufsausbildung: Ausbildungsverhältnis mit Betrieb egal ob U oder Ü 18		x
Ausbildungsverhältnis mit überbetrieblichem Bildungs- träger egal ob U oder Ü 18		x
Kurse an der KVHS		x

Bei Bahnnutzung zur Schule/BVJA muss Schüler in Vorleistung gehen. Kosten der Bahnfahrkarte wird nach Einreichung/Abrechnung aufs Konto überwiesen. Es gibt keine andere Möglichkeit der Kostenerstattung.

Bei Integrationskursen trägt das BAMF die notwendigen Beförderungskosten, ggf. muss der Teilnehmer kurzzeitig in Vorleistung gehen.

Integrationskurse an der KVHS zur Zeit:

5 am Standort Stralsund

2 am Standort RDG

3 am Standort Bergen

In Vorbereitung

1 Kurs in Grimmen, bisher fehlte der vom BAMF zugelassene Kursleiter

1 Kurs in Barth, bisher fehlte der vom BAMF zugelassene Kursleiter